

Landvolk Göttingen

Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Geschäftsstelle Rosdorf
Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf
Tel.: 0551 - 78904 - 50
Fax: 0551 - 78904 - 59

Geschäftsstelle Duderstadt
Industriestraße 16, 37115 Duderstadt
Tel.: 05527 - 9821 - 0
Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

29. Januar 2007

070129-Protestbrief.doc

Umwandlung von FFH Gebieten in Naturschutzgebiete (NatSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Umweltausschusssitzung des Landkreises Göttingen am 17. Januar 2007 wurde von CDU und Bündnis 90 - Die Grünen ein Antrag eingebracht, der die FFH Gebiete im Landkreis Göttingen in Naturschutzgebiete umwandeln soll. Betroffen sind in Stadt und Landkreis ca. 10.200 ha, überwiegend Wald.

Um es kurz zu fassen: Wir sind als Sprecher von Landwirtschaft und Grundeigentümern damit nicht einverstanden.

1. Ausweisung von NatSG nicht notwendig

In FFH und Vogelschutzgebieten, die gemeinsam das EU Schutzgebietsnetz Natura 2000 bilden, besteht ein Verschlechterungsverbot und ein Entwicklungsgebot. Dies hat der Landkreis Göttingen sicherzustellen. Der Umweltminister Sander selbst hat zugesichert, dass eine Ausweisung von NatSG nicht notwendig ist. Vielmehr sollten auch im Hinblick auf die Diskussion um Bürokratieabbau die geringsten Mittel Anwendung finden. Für die Sicherung von FFH Gebieten ist dabei zunächst das LSG (Landschaftsschutzgebiet) zu wählen. Dies ist im Landkreis Göttingen längst vollzogen und somit die Sicherung gewährleistet.

2. Erhebliche Bewirtschaftungsauflagen befürchtet

Wir befürchten im Nachgang zur Ausweisung der NatSG erhebliche Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen. Der Landkreis hat mit viel Arbeit erst vor zwei Jahren die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) überarbeitet, um eine bauliche Entwicklung der Ortschaften zu erleichtern oder an vielen Stellen erst wieder zu ermöglichen. Regelungen in NatSG sind erheblich weitreichender.

3. Grenzen nicht statisch

Die Erfahrungen bei Bauvorhaben in der Nähe von Schutzgebieten haben gezeigt, dass Auswirkungen bis zu 500 m durchaus an der Tagesordnung sind. Bitte beachten Sie dies beim Blick auf die Karte.

4. Bioenergiedörfer noch möglich?

Ein aktuelles Positionspapier der BUND und der BSG argumentiert, dass für den „normalen“ Maisanbau Ausgleichs- uns Ersatzmaßnahmen notwendig seien. Das Landvolk hat eine entsprechende Anfrage beim Landkreis gestellt, um Sicherheit für

den Anbau vom Nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen zu haben. Die Diskussion um weitere NatSG verunsichert die Landwirte weiter und die Akzeptanz von langfristigen Lieferverträgen sinkt beträchtlich. Das politische Signal dieser Diskussion ist für die Bioenergiedörfer kontraproduktiv.

5. **Zusätzliche Gelder für Vertragsnaturschutz**

Im Rahmen der Diskussion um Cross Compliance und Ausgleichsgelder in Naturschutzgebieten ist davon auszugehen, dass zukünftig keine (oder deutlich geringere) Gelder zur Verfügung stehen werden, da die wirtschaftenden Landwirte die „geltenden Vorschriften ohnehin einhalten müssen“. Die Versprechungen, dass durch Vertragsnaturschutz oder Ausgleichsgelder eine finanzielle Entschädigung erfolgen wird, laufen ggf. ins Leere.

§ 29 NNatG - Landesrecht Niedersachsen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Absatz 1 angeordneten Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

6. **Kosten**

Auch für den Landkreis werden voraussichtlich Kosten entstehen. Dies ist im NNatSG geregelt:

§ 29 NNatG - Landesrecht Niedersachsen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(4) Die aus Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen oder aus Vereinbarungen nach Absatz 3 erwachsenden Kosten trägt für Naturschutzgebiete und für die zum Europäischen ökologischen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete das Land nach Maßgabe des Landshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die untere Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

7. **Erneute Kartierung unnötig**

Grundlage der Ausweisung von FFH und Vogelschutzgebieten ist der sog. Standarddatenbogen, der durch Kartierung zum einen eine Begründung für die Ausweisung des Gebietes liefert und zum anderen als Vergleichgrundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes dient. Eine Kartierung heute müsste demnach entbehrlich sein. Das Landvolk hat während der Ausweisungsverfahren immer wieder diese Standarddatenbögen ohne Erfolg eingefordert.

8. **Ausweitung auf Vogelschutzgebiete befürchtet**

Wenn Aufgrund des Verschlechterungsverbotes die Sicherung der FFH Gebiete notwendig ist, ist als nächster Schritt mit der Sicherung des Vogelschutzgebietes V 19 zu rechnen. Somit würden weitere 13.710 ha vor allem im Gebiet der Gemeinden Gleichen und Radolfshausen unter Schutz gestellt.

Alle notwendigen Infos samt Karten finden Sie unter www.landvolk-goe.de

Wir bitten alle politisch verantwortlichen Personen, hier für die Landwirtschaft, das Grundeigentum und die heimische Wirtschaft tätig zu werden und die Ausweisung weiterer NatSG nicht zuzulassen.

Alle betroffenen Grundeigentümer sowie die Land und Forstwirte sind aufgerufen, ihre politischen Kontakte zu nutzen, um das Vorhaben zu verhindern.

Mit fröhlichen Grüßen

Hubert Kellner
Vorsitzender

Achim Hübner
Geschäftsführer